

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2013

30.04.2013

Nr. 4

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. Aufhebung der Zweckbestimmung eines Wirtschaftsweges und Änderung des Rezesses nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K 185, vollzogen am 05.08.1921, bestätigt am 31.12.1923
- 2 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich vom 26.04.2013

## Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der Zweckwidmung eines Wirtschaftsweges und Änderung des Rezesses nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921, bestätigt am 31.12.1923

hier: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses

Auf dem im Eigentum der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim stehenden Wirtschaftsweges Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstücke 175 und 221, Lagebezeichnung: „An der Dormecker Straße“ in Kückelheim an der Gemeindestraße Zum Hohenstein ruht nach dem Rezess nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921, bestätigt am 31.12.1923, die Zweckwidmung als Wirtschaftsweg.

Die an den Weg angrenzenden Flächen sind inzwischen durch einen Anlieger erworben worden, sodass dem Stichweg keine Erschließungsfunktion für Dritte obliegt. Es ist daher beabsichtigt, für diese Wegeparzellen die Zweckwidmung aufzuheben und den Weg an den Eigentümer der an den Weg angrenzenden Flächen zu veräußern.


Die dem beabsichtigten Satzungsbeschluss zugrunde liegenden Flächen sind in dem Lageplanausschnitt, der Bestandteil der Satzung wird, farbig dargestellt und kenntlich gemacht.

Die Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim wird hiermit aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Aufhebung der Zweckwidmung bis zum 15.05.2013 bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, FB Ordnung / Wirtschaftsförderung, Zimmer 1, Schultheißstr. 2 in 59889 Eslohe, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden und zu begründen. Dort kann auch der entsprechende Plan eingesehen werden.

Eslohe (Sauerland), 29.04.2013

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister  
gez. Kersting



Titel		
Inhalt Aufhebung der Zweckwidmung des im Eigentum der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim stehenden Wirtschaftsweges "An der Dornecker Straße" (Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstücke 175 und 221)		
Institution Gemeinde Eslohe (Sauerland)		
Bearbeiter Sommer	Datum 29.04.2013	Maßstab 1 : 2000
nur zum Dienstgebrauch		

**Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an  
außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich  
vom 26.04.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 386), des § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2) vom 23.12.2010 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) bietet gemeinsam mit der Raphael-Grundschule Eslohe und einem außerschulischen Partner ein bedarfsgerechtes, außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) an.
- (2) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der OGS erhebt die Gemeinde Eslohe (Sauerland) gemäß § 5 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Maßnahmenträger.
- (4) Der Betreuungsvertrag verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an allen Unterrichtstagen pro Woche von 8.00 – 16.00 Uhr, mindestens bis 15 Uhr, und der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen erhebt der Träger ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt.
- (5) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (6) Ein Kind kann durch die Gemeinde Eslohe (Sauerland) von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

### § 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in der OGS und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in der OGS erfolgt i. d. R. zum 01.08. eines Jahres und ist gültig für ein Schuljahr (bis 31.07. des Folgejahres). Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig zum Ende des lfd. Schuljahres (spätestens zu Beginn der Sommerferien) gekündigt wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt. Ausnahmen, die eine  
-2-  
„unterjährige“ Kündigung aus einem wichtigen Grund rechtfertigen, werden in den Betreuungsverträgen (vgl. § 1 Abs. 3) geregelt.

- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

### § 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Elternbeitrag**

(1) Für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

<u>Bruttojahreseinkommen / Beitrag</u>		<u>Bruttojahreseinkommen / Beitrag</u>	
bis 15.000,00 €	15,00 € monatlich	bis 49.000,00 €	60,00 € monatlich
bis 25.000,00 €	25,00 € monatlich	bis 61.000,00 €	80,00 € monatlich
bis 37.000,00 €	40,00 € monatlich	ab 61.000,00 €	100,00 € monatlich

Für Kinder, die ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer OGS oder in Tagespflege haben, ist ein Betrag in Höhe von 50 % des o. a. Beitrages zu zahlen.

(2) Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung, Tagespflege oder OGS (außerhalb des Gemeindegebietes) ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o. ä.) zu belegen.

(3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

-3-

#### **§ 6 Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Beitragsermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen den Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zahlen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 4 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesene Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

(2) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleibt bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – soweit diese Leistung gezahlt wird – sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Im Fall des § 4 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

### **§ 7 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Hierüber entscheidet der öffentliche Jugendhilfe-träger.

### **§ 8 Nachweis des Einkommens**

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres ausfällt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 das zu erwartende Jahreseinkommen zugrunde zu legen.

-4-

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(4) Bei der Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Gemeinde Eslohe (Sauerland) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 9 Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

### **§ 10 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.04.2013



Kersting  
Der Bürgermeister